



Verhaltenskodex

Stand 01.06.2019

Revision 1.1

Frießinger Mühle GmbH

Brühlstrasse 13

DE-74206 Bad Wimpfen

GELTUNGSBEREICH UND INHALT

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Standorte und Geschäftseinheiten der Frießinger Mühle GmbH. Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass dieser Kodex an unseren Standorten von sämtlichen Mitarbeitern und Führungspersonen respektiert, gelebt und gehandelt wird und zwar nicht nur wortgetreu, sondern auch sinngemäß. Der Kodex bildet die Grundlage für die Arbeitsverhältnisse mit unseren Mitarbeitern. Ein ganz wesentlicher Bestandteil einer verantwortungsvollen Tätigkeit in der Lebensmittelbranche ist es, neben der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Grundsätzen und anerkannter Standards zum Schutz der Menschenrechte sowie zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter (z.B. Internationale Arbeitsorganisation, ILO) ebenso Verantwortung gegenüber unserer Umwelt zu übernehmen. Verantwortungsvolles und gesetzmäßiges Handeln sind selbstverständlich, weshalb dieser Verhaltenskodex keine neuen Regularien hervorbringt, sondern die Anforderungen an unser Verhalten bei der Erfüllung unserer täglichen Arbeit verdeutlicht. Wir haben deshalb einen Verhaltenskodex formuliert, damit nicht nur unsere Lieferanten wissen, was von ihnen erwartet wird. Vielmehr sollen auch unsere Mitarbeiter ein klares Verständnis dafür bekommen, welche Prinzipien und ethischen Werte in der Frießinger Mühle GmbH Gültigkeit haben. In unserem Betrieb setzen wir alles daran, bewusst zu leben, die Arbeitsbedingungen zu optimieren und stets zu verbessern sowie die Umwelt zu entlasten.

EINHALTUNG VON GESETZEN

Die Frießinger Mühle GmbH hält die geltenden Rechte und Gesetze der Länder ein, in denen wir tätig sind. Dies fordern wir auch von unseren Zulieferern. Weiter ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, die in Schulungen vermittelten sowie durch Aushänge beschriebenen Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits-, Umweltschutz-, Produktschutz- und Hygienevorschriften einzuhalten.

INTEGRITÄT UND ANTIKORRUPTION

Wir orientieren unser Handeln an allgemein gültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht oder Ethnik. Die Frießinger Mühle GmbH lehnt Korruption, Bestechung und betrügerische Geschäftspraktiken in jeglicher Form ab und verpflichtet sich, bei allen Geschäftstätigkeiten allfällig geltende Antibestechungs- und Antikorruptionsgesetze und -vorschriften zu beachten.

MENSCHENRECHTE

Die Frießinger Mühle GmbH bekennt sich zu ihrer Verantwortung bezüglich der Einhaltung und Förderung der Menschenrechte. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit achten wir die international anerkannten Standards zum Schutz der Menschenrechte. Die Arbeitsbedingungen unserer Mitarbeiter stehen mindestens im Einklang mit grundlegenden Arbeitsstandards und geltenden Gesetzen. Die Auswahl unserer Lieferanten treffen wir nicht ausschließlich nach wirtschaftlichen Kriterien. Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Sozialstandards sowie Rechtstreue sind ebenfalls als Kriterien bei der Auswahl verankert. Wir wollen attraktiver Arbeitgeber, verlässlicher Geschäftspartner und guter Nachbar sein. Deshalb übernehmen wir gesellschaftliche Verantwortung und unterstützen Bildungseinrichtungen und Vereine im Umfeld unserer Standorte in ihrem Wirken. Mit unserem Engagement wollen wir zu einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung und damit auch zur Förderung der Menschenrechte beitragen. Der offene und respektvolle Umgang mit Interessengruppen ist in unseren Grundwerten verankert. Der Dialog mit relevanten Interessengruppen hilft uns, neue Entwicklungen und Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und bei Bedarf in unserer Geschäftstätigkeit zu adressieren. Als Unternehmen der handwerklichen Industrie sind wir uns der besonderen Verantwortung

bewusst, die wir gegenüber Anwohnern haben. Sollten diese Beschwerden über unser Verhalten haben, so können sie diese über einen direkten Kontakt äußern.

KINDERARBEIT

Kinderarbeit, also Arbeit von Kindern im schulpflichtigen Alter bzw. die jünger als 15 Jahre sind, wird in der Frießinger Mühle GmbH nicht akzeptiert (vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen der ILO-Konvention 138). Das allgemeine Einstiegsalter für die Arbeit muss mit dem Ende der allgemeinen Schulpflicht zusammen fallen. Jegliche Form von Gesundheit, Psyche oder Moral gefährdende Arbeit darf erst ab 18 Jahren durchgeführt werden, unter sehr strengen Auflagen auch ab 16 Jahren. In keinem Fall darf ein Kind in der Nacht oder unter Gefahrensituationen arbeiten.

DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG

Die Frießinger Mühle GmbH behandelt alle Mitarbeiter bei allen Geschäftsentscheidungen einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – Einstellungen und Beförderungen, Vergütung, Lohnnebenleistungen, Verhaltensregeln, Ausbildung, Entlassungen und Kündigungen sowie Ruhestandsregelungen streng nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Hautfarbe oder Religion, wegen seines Alters oder etwaiger Behinderung, wegen seiner sexuellen Neigung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner politischen Meinung, seines Familienstandes, seiner sozialen Herkunft oder sonstiger persönlicher Merkmale beruflich benachteiligt werden. Die Mitarbeiter der Frießinger Mühle GmbH werden keinerlei körperlichen Züchtigungen oder anderweitiger körperlichen, sexuellen, psychischen oder verbalen Belästigungen oder Missbrauchshandlungen ausgesetzt. Jeder Mitarbeiter muss mit Würde und Respekt behandelt werden. Wir bekennen uns überdies zu Arbeitsplätzen, die frei von jeder Art von Belästigung und Schikanen sind.

GEREGELTES ARBEITSVERHÄLTNIS

Zwischen den einzelnen Mitarbeitern und der Frießinger Mühle GmbH besteht ein geregeltes Arbeitsverhältnis. Die geleitete Arbeit wird auf Grundlage der nationalen Gesetzgebung und der in der Praxis etablierten Arbeitsbeziehung durchgeführt. Die Verwendung von reinen Arbeitsverträgen, Subunternehmertum oder Heimarbeit oder durch Ausbildungspläne ohne die Absicht Fähigkeiten zu vermitteln wird nicht dazu genutzt, um Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern zu umgehen, die durch das Arbeits- oder Sozialversicherungsrecht und Vorschriften bezüglich eines regulären Arbeitsverhältnisses entstehen. Ebenso wenig werden derartige Verpflichtungen durch die überhöhte Verwendung von befristeten Arbeitsverhältnissen umgangen.

VERGÜTUNG

Die Vergütung einschließlich Löhne, Überstunden und Nebenleistungen erfolgt zumindest in der im geltenden Recht und Gesetz festgelegten Höhe oder liegt darüber. Die Frießinger Mühle GmbH garantiert demnach, keine Löhne unter dem gesetzlich gültigen Mindestlohn auszuzahlen und gewährt bei Vollbeschäftigung eine Vergütung, die die grundlegenden Bedürfnisse des Mitarbeiters befriedigt. Die Bedingungen von Arbeitsverträgen sollten vollständig verstanden und frei vereinbart werden. Ungesetzliche oder nicht genehmigte Gehaltsabzüge sind nicht zulässig. Die Mitarbeiter der Frießinger Mühle GmbH werden regelmäßig über die Zusammensetzung ihrer Vergütung informiert. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Abzüge vom Lohn die nicht durch die nationale Gesetzgebung erlaubt sind, werden nicht ohne das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters vorgenommen.

ARBEITSZEIT

Sofern die nationalen Regelungen keine geringere Höchstarbeitszeit festlegen und außer im Falle außergewöhnlicher Unternehmensumstände wird von den Mitarbeitern nicht verlangt, auf regelmäßiger Basis eine Standardarbeitswoche von mehr als 48 Stunden pro Woche oder eine Gesamtwochenarbeitszeit von mehr als 60 Stunden (einschließlich Überstunden, maximal 12 Stunden pro Woche) zu absolvieren. Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden. Unsere Mitarbeiter haben nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen das Recht auf mindestens einen freien Tag bzw. innerhalb von 14 Tagen das Recht auf zwei aufeinanderfolgende freie Tage. Die Frießinger Mühle GmbH sorgt weiter für die erforderlichen Arbeitspausen, um die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter nicht zu gefährden.

ZWANGSARBEIT

Jegliche Form von Zwangsarbeit, also jede Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung von Strafe verrichtet wird oder für deren Verrichtung sich jemand nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, findet in unserem Unternehmen nicht statt, weder in Form von Gefängnisarbeit, unfreiwilliger Arbeit (z.B. Sklaverei, Leibeigenschaft), Fron- oder Schuldarbeit noch in sonstiger Form. Die Frießinger Mühle GmbH behandelt seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt. Das Einbehalten von Ausweisdokumenten als „Pfand“ wird von der Frießinger Mühle GmbH nicht praktiziert. Jedem Mitarbeiter steht es frei, das Unternehmen nach einer angemessenen Frist zu verlassen.

VERSAMMLUNGSFREIHEIT UND KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN

Der Arbeitgeber erkennt und respektiert das gesetzliche Recht der Arbeitnehmer auf Versammlungsfreiheit. Die Mitarbeiter haben das Recht, sich Organisationen ihrer Wahl anzuschließen.

GESUNDHEIT UND ARBEITSSCHUTZ

Um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden, stellt die Frießinger Mühle GmbH sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie sichere und den Gesundheitsschutzbelangen entsprechende Wohnunterkünfte bereit, die als Mindestkriterien die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Unterkünfte die Mitarbeitern der Frießinger Mühle GmbH bereitgestellt werden, sind sauber, sicher und entsprechen den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer. In der Frießinger Mühle GmbH gibt es klare Vorschriften und Verfahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die zu befolgen sind. Arbeitsweisen und -bedingungen, welche grundlegende Menschenrechte verletzen, sind verboten. So stellen wir sicher, dass der Arbeitsplatz und seine Umgebung (Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und Arbeitsablauf, chemische Arbeitsstoffe, etc.) weder die körperliche Unversehrtheit noch die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährden. Zur Prävention erhalten die Mitarbeiter zudem regelmäßige Schulungen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Ersthelfer, Brandschutz- und Hygienebeauftragte sowie notwendige Schutzausrüstungen, Trinkwasser, geeignete Sozial- und Toilettenräume werden von der Frießinger Mühle GmbH bereitgestellt. Regelmäßige Betriebsbegehungen kontrollieren die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz, für die jeder Mitarbeiter verantwortlich ist.

QUALITÄT

Qualität ist das höchste Ziel der Frießinger Mühle GmbH. Die stabile Qualität unserer Produkte ist eine der Grundlagen unserer erfolgreichen Geschäftstätigkeit. Qualität bedeutet für uns, die Ansprüche unserer Kunden bestmöglich zu erfüllen. Klarheit, leistungsfähige und harmonisch integrierte Systeme sowie eine gut funktionierende Kommunikation ist die Basis einer guten Qualität. Qualitätsbewusst handeln heißt für uns auch, mit wertvollen Ressourcen effizient und schonend umzugehen. Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht und das Recht darauf hinzuwirken, dass Umstände, welche die Herstellung von Produkten mit einwandfreier Qualität

verhindern, beseitigt werden. Die kontinuierliche Verbesserung der Qualität ist für uns deshalb mittel- und langfristig auch Voraussetzung für eine wirksame Senkung der Kosten und wichtiger Beitrag zur Schonung der Umwelt.

UMWELT

Die Frießinger Mühle GmbH verwendet an allen Standorten umweltfreundliche Praktiken, die wir kontinuierlich verbessern. Alle relevanten gültigen Umweltgesetze und –bestimmungen müssen eingehalten werden. Wo anwendbar entsprechen Verfahren und Standards für die Abfallbehandlung, für den Umgang mit und die Entsorgung von chemischen und anderen gefährlichen Materialien, für Emissionen und für die Abwasseraufbereitung zumindest den gesetzlichen Mindestanforderungen oder übertreffen diese. Bei der Vermahlung, unserem Hauptprozess, werden chemische Stoffe nicht verwendet, Gerüche und industrielle Abwässer entstehen nicht, Emissionen wurden auf das Unvermeidbare und im ländlichen Bereich Angemessene verringert. Mit der Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems soll die Energiepolitik der Frießinger Mühle GmbH gelenkt und kontinuierlich verbessert werden. Grundsätzlich sollen Schritte, die sich negativ auf unsere Umwelt auswirken, reduziert und minimiert werden. Umweltbewusstes Handeln ist für uns Pflicht, dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

EINHALTUNG DES CODE OF CONDUCT

Die Regelungen dieses Verhaltenskodex gelten für den gesamten Betrieb der Frießinger Mühle GmbH, sowie für unsere Lieferanten und andere Personen, die mit uns eine Geschäftsbeziehung pflegen. Ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann für alle Mitarbeiter, d. h. auch für Führungskräfte, zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Jeder Mitarbeiter ist berechtigt und aufgefordert, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Die Frießinger Mühle GmbH verpflichtet sich, es keinem Mitarbeiter nachteilig anzulasten, wenn er die Unternehmensleitung oder einem leitenden Angestellten über eine Verletzung oder eine vermutete Verletzung dieses Kodexes in Kenntnis setzt. Falls Lieferanten gegen einen der Punkte dieses Verhaltenskodex verstoßen, möchten wir das gerne wissen. Alle Informationen, werden vertraulich behandelt.

Bad Wimpfen, 01.06.2019

Willi Frießinger jun. (Geschäftsleitung)